

Mitteilung des Bauamtes

Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses am 21.09.2021

Anlass: Anfrage DIE LINKE Ratsfraktion Bielefeld vom 13.09.2021

In einem Urbanem Baugebiet, welches nach § 6a der Baunutzungsverordnung dem Wohnen und der Unterbringung von Gewerbegebieten dient, sind nach Abs. 2 (5) auch Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke möglich.

Sind damit auch Tagespflege-Einrichtungen bzw. Senioren-Einrichtungen in einem Urbanen Baugebiet möglich?

Antwort:

Senioreneinrichtungen wie z. B. Tagespflegeeinrichtungen sind als „sozialen Zwecken dienende Einrichtungen“ i. S. der Baunutzungsverordnung (Bau NVO) einzustufen und damit auch in „Urbanen Gebieten“ (MU) generell zulässig. Ob die Steuerung zur Ansiedlung solcher Einrichtungen über die Ausweisung von MU-Gebieten städtebaulich begründet werden kann, hängt von den jeweiligen standortbezogenen Voraussetzungen ab.

Mit der Baurechtsnovelle 2017 wurde die Gebietskategorie „Urbanes Gebiet“ (MU) als § 6a in die Baunutzungsverordnung (Bau NVO) aufgenommen. Damit verfolgte der Gesetzgeber das Ziel, die Innenentwicklung in Bezug auf nutzungsgemischte Quartiere zu fördern. Um die gewünschte wohnverträgliche Nutzungsmischung von Wohnen, Gewerbe, sozialen, kulturellen und anderen Einrichtungen zu erreichen, werden geeignete Flächen mit entsprechendem Entwicklungspotenzial für dieses Nebeneinander hinsichtlich ihrer Größe und Lage benötigt. Hier können z. B. Brachen, Freiflächen und Leerstände in innerstädtischen Quartieren mit entsprechender Infrastrukturanbindung gute Voraussetzungen für „Urbane Gebiete“ offerieren, da auch der Aspekt der „kurzen Wege“ ein wichtiges Kriterium darstellt.

Unzulässig wäre die Ausweisung von MU-Gebieten, wenn diese Voraussetzungen nicht gegeben sind bzw. wenn die Festsetzung nur „vorgeschoben“ wird, um bestimmte Nutzungen zu ermöglichen, die planungsrechtlich sonst nicht umsetzbar wären oder um Vorgaben bestimmter Immissionswerte zu umgehen.

gez. Mosig